

Muster-Weiterbildungsordnung Psychotherapeut*innen

Erläuterungen und Begründungen

in der Fassung der Beschlüsse

des 38. Deutschen Psychotherapeutentages in Berlin (digital) am 24. April 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
II. Abschnitt A: Paragrafenteil	6
III. Abschnitt B: Gebiete.....	18
1. Gebietsübergreifende Anforderungen an die Weiterbildung.....	18
2. Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche.....	19
3. Gebiet Psychotherapie für Erwachsene	25
4. Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie	30

I. Einleitung

Am 1. September 2020 trat das neue Psychotherapeutengesetz in Kraft, das die Ausbildung der Psychotherapeut*innen völlig neu strukturiert. Die Qualifizierung von Psychotherapeut*innen findet in zwei Phasen statt. Auf ein Studium mit anschließender staatlicher Prüfung und Approbation folgt eine Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in.

Die Gestaltung der Weiterbildung liegt in der Verantwortung der Landespsychotherapeutenkammern. Die Muster-Weiterbildungsordnung stellt im Einklang mit den satzungsmäßigen Aufgaben der Bundespsychotherapeutenkammer eine Empfehlung an die Landespsychotherapeutenkammern dar, entsprechende Regelungen in autonomes Satzungsrecht zu übernehmen und dadurch die Einheitlichkeit des Weiterbildungsrechtes in allen Bundesländern zu gewährleisten. Diese Einheitlichkeit ist notwendig, um Mobilität der Psychotherapeut*innen während der Weiterbildung über Kammergrenzen hinweg zu ermöglichen und auf Bundesebene einheitliche Qualifikationsvoraussetzungen zu schaffen, z. B. für sozialrechtliche Normsetzungsverfahren.

Mit der vorliegenden Muster-Weiterbildungsordnung wird für die Psychotherapeut*innen, die nach neuem Recht eine Approbation erhalten haben, ein eigenes Regelwerk geschaffen. Die Muster-Weiterbildungsordnung für die nach altem Recht approbierten Psychologischen Psychotherapeut*innen (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (KJP) gilt weiterhin fort. Die Existenz zweier Muster-Weiterbildungsordnungen bzw. zweier Weiterbildungsordnungen in den Ländern berücksichtigt den Sachverhalt, dass den Landespsychotherapeutenkammern mit den drei genannten Gruppen Approbierter Vertreter*innen unterschiedlicher Berufe angehören. Sie stellt darüber hinaus eine eindeutige Zuordnung der Paragraphen jeweils für die nach altem und nach neuem Recht Approbierten sicher und bietet für zukünftige Anpassungen eine größere Flexibilität.

Die Muster-Weiterbildungsordnung für die nach neuem Recht approbierten Psychotherapeut*innen besteht aus vier Abschnitten (A bis D).

Abschnitte der MWBO und geplanter Abstimmungsprozess



Die Abschnitte A und B lagen dem 38. Deutschen Psychotherapeutentag (DPT) zur Abstimmung vor. Abschnitt A enthält den Paragrafenteil und Abschnitt B die Regelungen zu den Gebieten Kinder und Jugendliche, Erwachsene und Neuropsychologische Psychotherapie. Abschnitt B enthält auch die gebietsübergreifenden Anforderungen an die Weiterbildung.

Die Abschnitte C und D werden nach dem 38. DPT im Projekt Reform der MWBO erarbeitet und sollen im November auf dem 39. DPT beschlossen werden. Abschnitt C soll die spezifischen Kompetenzen regeln, die in der Verfahrensvertiefung in den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene erworben werden müssen. Die verfahrensspezifischen Richtzahlen werden zusammen mit den Regelungen zum Abschnitt C erarbeitet. Geplant ist, diese Richtzahlen in Abschnitt B aufzuführen, damit Mindestzeiten und Richtzahlen einer Gebietsweiterbildung an einer Stelle in der Muster-Weiterbildungsordnung verortet sind. Die Weiterbildungsbereiche, zu denen unter anderem auch die Qualifizierung in Psychotherapieverfahren in Ergänzung zu einer Gebietsweiterbildung gehört, sollen in Abschnitt D geregelt werden. Die zusätzliche Regelung zur Qualifizierung in Psychotherapieverfahren als Bereichsweiterbildung ist notwendig, weil sich die Richtzahlen gegenüber der Vertiefung in einem Gebiet voraussichtlich unterscheiden werden.

Die Muster-Weiterbildungsordnung für die nach neuem Recht approbierten Psychotherapeut*innen orientiert sich an den Strukturvorgaben der Heilberufe-Kammergesetze der Länder. Alle Heilberufe-Kammergesetze enthalten gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Weiterbildungsordnungen als autonomes Recht der Landeskammern und setzen die gesetzlichen

Rahmenbedingungen für Art, Inhalt, Dauer und den zeitlichen Ablauf der Weiterbildung. Es ist originäre und hoheitliche Aufgabe der Landeskammern, für die Qualität der Weiterbildung zu sorgen. In den jeweiligen Weiterbildungsordnungen der Landeskammern werden die diesbezüglichen Anforderungen der Heilberufe-Kammergesetze konkretisiert. Die Übertragung dieser hoheitlichen Aufgabe an die Landeskammern führt zu hoher Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Profession.

Unabdingbare Voraussetzung dafür ist die Mitgliedschaft der weiterbildungsbefugten Psychotherapeut*innen und der weiterzubildenden Psychotherapeut*innen in der jeweiligen Landespsychotherapeutenkammer.

Grundsätzlich weisen die Heilberufe-Kammergesetze die Weiterbildung der Psychotherapeut*innen als Kompetenzerwerb im Rahmen von strukturierter Berufstätigkeit unter Anleitung von dazu Befugten in zugelassenen Weiterbildungsstätten aus. Geprägt ist die Muster-Weiterbildungsordnung für die nach neuem Recht approbierten Psychotherapeut*innen deshalb ebenfalls vom Dreiecksverhältnis zwischen Weiterzubildenden, Weiterbildungsbefugten und Weiterbildungsstätten. Die Weiterzubildenden haben einen Rechtsanspruch, dass die Weiterbildung auf der Grundlage der Weiterbildungsordnung durchgeführt wird. Die Weiterbildungsbefugten sind zur Weiterbildung entsprechend den Regelungen der Weiterbildungsordnung verpflichtet.

II. Abschnitt A: Paragrafenteil

§ 1 Ziel

Absatz 1 definiert die Weiterbildung als geregelten und qualitätsgemäßen Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten in definierten Gebieten und Bereichen. Die Weiterbildung setzt die Approbation als Psychotherapeut*in oder die Erlaubnis zur Berufsausübung nach dem Psychotherapeutengesetz voraus. Die Weiterbildung stellt eine Vertiefung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse, Erfahrung und Fertigkeiten dar.

Absatz 2 regelt die Tätigkeitsbereiche, für die die Weiterbildung qualifiziert. Die Breite des Kompetenzprofils der Psychotherapeut*in für Tätigkeiten in der ambulanten und (teil-)stationären Versorgung sowie in weiteren institutionellen Bereichen wird damit berücksichtigt. Neben den Kernkompetenzen der psychotherapeutischen Heilkunde gehören auch die Prävention und Rehabilitation zum Kompetenzprofil.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Heilberufe-Kammergesetze enthalten den Grundsatz, dass die Weiterbildung in Gebieten in hauptberuflicher Stellung zu absolvieren ist, um Vielfalt und Schwierigkeitsgrade der Weiterbildungsinhalte umfassend abzubilden. Die Tätigkeit im Rahmen der Weiterbildung ist angemessen zu vergüten. Die Muster-Weiterbildungsordnung hat diesen Grundsatz in Absatz 1 übernommen und klargestellt, dass eine hauptberufliche Tätigkeit dann vorliegt, wenn sie entgeltlich erfolgt und den überwiegenden Teil der Arbeitszeit beansprucht. Zur hauptberuflichen Tätigkeit zählt dabei auch die Teilnahme an verpflichtenden Theorie-, Selbsterfahrungs- und Supervisions-Anteilen. Dieser Grundsatz gilt für Gebietsweiterbildungen. Die Weiterbildung in Bereichen kann auch berufsbegleitend erfolgen, wenn Abschnitt D der Weiterbildungsordnung dies vorsieht. Näheres dazu regelt die Muster-Weiterbildungsordnung in den Paragrafen 8 und 9.

Die Definition der Versorgungsbereiche in den Absätzen 2 bis 4 schafft die Grundlage für die Benennung der Weiterbildungsstätten, in denen die Weiterbildung absolviert werden kann. Absatz 2 nennt den ambulanten, Absatz 3 den stationären und Absatz 4 den institutionellen Versorgungsbereich. In den Absätzen 2 bis 4 wird darüber hinaus konkretisiert, welche Einrichtungen welchem Versorgungsbereich zuzuordnen sind. Die Aufzählung der Einrichtungen ist beispielhaft und damit nicht abschließend.

Die Definition der Versorgungsbereiche wird im Rahmen der Vorschriften zu den Gebieten in Abschnitt B der Muster-Weiterbildungsordnung wieder aufgegriffen und konkretisiert.

§ 3 Art und Struktur der Weiterbildung, § 4 Gebietsweiterbildung, § 5 Bereichsweiterbildung

Die Spezialisierung im Rahmen der Weiterbildung erfolgt in Gebieten und Bereichen (§ 3 Absatz 1).

§ 4 Absatz 1 legt fest, dass mit einer Gebietsweiterbildung besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben werden, die zur Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in im jeweiligen Gebiet führen. Während sich die Voraussetzungen der Gebietsweiterbildung nach Abschnitt B der Muster-Weiterbildungsordnung richten, wird Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren in Abschnitt C geregelt.

§ 4 Absatz 2 definiert drei Gebietsweiterbildungen: das Gebiet Psychotherapie für Erwachsene, das Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und das Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie. Die Gebietsdefinitionen bestimmen die Grenzen der Ausübung der psychotherapeutischen Tätigkeit (§ 4 Absatz 3). Diese Beschränkung sichert Spezialisierung und Qualität der psychotherapeutischen Berufsausübung. Der Erwerb einer Gebietsbezeichnung ist Grundlage für die Eintragung in das Arztregister (§ 95c Absatz 1 SGB V).

Zum Erwerb einer Gebietsanerkennung in den Gebieten Psychotherapie für Erwachsene und Psychotherapie für Kinder und Jugendliche gehört zwingend der Kompetenzerwerb in mindestens einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren. Die Weiterbildung im Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie beinhaltet obligatorisch die Qualifizierung in Methoden und Techniken eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens. Die Einzelheiten zu den Inhalten der Weiterbildung in den Psychotherapieverfahren finden sich in Abschnitt C der Muster-Weiterbildungsordnung (§ 4 Absatz 1 Satz 2). Im Rahmen der Gebietsweiterbildung können auf dieser Grundlage auch mehrere Psychotherapieverfahren erlernt werden, wenn die jeweiligen Anforderungen dazu erfüllt werden.

Aufbauend auf einer Gebietsweiterbildung kann ein weiterer Kompetenzerwerb in Bereichen erfolgen (§ 5 Satz 1). Dazu gehört z. B. die Vertiefung in weiteren Psychotherapieverfahren oder Spezialisierungen wie z. B. die Spezielle Schmerzpsychotherapie oder die Sozialmedizin.

Die Muster-Weiterbildungsordnung verweist bezüglich der Regelung der Einzelheiten zu den Gebieten auf Abschnitt B der Muster-Weiterbildungsordnung (§ 4 Absatz 5) und bezüglich der Regelung der Einzelheiten zu den Bereichen auf Abschnitt D (§ 5 Satz 2).

Zusätzlich stellt die Muster-Weiterbildungsordnung sicher, dass mehrere Gebiets- oder Bereichsbezeichnungen erworben werden können.

Um eine inhaltliche Überschneidung der Weiterbildungsinhalte zu vermeiden, schafft die Muster-Weiterbildungsordnung in § 3 Absatz 3 die Möglichkeit, Weiterbildungszeiten anzurechnen, die bereits im Rahmen einer anderen Gebiets- oder Bereichsweiterbildung absolviert worden sind. Damit kann sich die Weiterbildungszeit verkürzen. Um den hohen Qualitätsanforderungen gerecht zu werden, differenziert § 3 Absatz 3 dabei jedoch nach Gebiets- und Bereichsweiterbildungen. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf bei einer Gebietsweiterbildung entsprechend den Vorgaben der Heilberufe-Kammergesetze höchstens um die Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen Gebietsweiterbildung reduziert werden. Damit stellt die Muster-Weiterbildungsordnung sicher, dass in jedem Fall die notwendigen Weiterbildungsinhalte in angestrebten weiteren Gebieten erlernt werden. Bei der Bereichsweiterbildung wird auf diese Vorgabe verzichtet. Darüber hinaus können auch Weiterbildungsnachweise aus der Gebietsweiterbildung für die Bereichsweiterbildung anerkannt werden (§ 4 Absatz 5).

Schließlich ermächtigt die Muster-Weiterbildungsordnung den Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer, sowohl im Rahmen der Gebiets- als auch im Rahmen der Bereichsweiterbildung die Anforderungen an die Durchführung der Weiterbildung in (Muster-)Richtlinien zu konkretisieren (§ 4 Absatz 1 Satz 3, § 5 Satz 3). Über die in der Muster-Weiterbildungsordnung niedergelegten Regelungen hinaus ist es zwingend notwendig, insbesondere die Umsetzung der Regelungen zur Weiterbildung zu operationalisieren sowie ein einheitliches Verständnis der Regelungen der Muster-Weiterbildungsordnung zu schaffen. Die Regelung gewährleistet darüber hinaus, flexibel und zeitnah auf Schwierigkeiten der Umsetzung der Muster-Weiterbildungsordnung zu reagieren, kurzfristig auftretende Missstände zu beseitigen und Anpassungen an die aktuelle Rechtsprechung vorzunehmen.

Die Regelungen der Muster-Weiterbildungsordnung können durch (Muster-)Richtlinien des Vorstandes lediglich konkretisiert und interpretiert werden. Die Vorschriften der Muster-Weiterbildungsordnung werden durch (Muster-)Richtlinien weder erweitert noch abgeändert. (Muster-)Richtlinien dürfen sich ausschließlich im durch die Muster-Weiterbildungsordnung gesetzten Rahmen bewegen.

Durch (Muster-)Richtlinien steht eine einheitliche Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage für die Landespsychotherapeutenkammern zur Verfügung, die ebenso wie die Muster-Weiterbildungsordnung eine Empfehlung an die Landespsychotherapeutenkammern darstellt, diese zu übernehmen und damit zu einem einheitlichen Verwaltungshandeln im Rahmen der Umsetzung der Weiterbildung beizutragen. Die (Muster-)Richtlinien werden vor ihrer Beschlussfassung durch den Vorstand in den dafür eingerichteten Gremien diskutiert und ausgearbeitet.

§ 6 Anerkennung der Bezeichnung und Rücknahme

Die Muster-Weiterbildungsordnung gewährleistet, dass der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung, d. h. die Erfüllung der vorgeschriebenen Anforderungen, insbesondere der Inhalte, Zeiten und Prüfungen nach den Abschnitten B, C und D der Weiterbildungsordnung zu einer öffentlich-rechtlichen Anerkennung einer Gebiets- bzw. Bereichsbezeichnung führt. Mit der Anerkennung der Gebietsbezeichnung erfolgt auch gleichzeitig die Anerkennung des zugrundeliegenden Psychotherapieverfahrens. Insofern wird diesbezüglich das Anerkennungsverfahren vereinfacht. Die Anerkennung einer Gebietsweiterbildung ist Voraussetzung für die Eintragung in das Arztregister und damit entscheidend für den vertragspsychotherapeutischen Status (§ 95c Absatz 1 SGB V).

§ 7 Führen von Bezeichnungen

Korrelierend zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Bezeichnungen stellt diese Regelung sicher, dass die Anerkennung der Gebiets- und Bereichsbezeichnungen durch die Landespsychotherapeutenkammer auch zur Ankündigungsfähigkeit der entsprechenden Bezeichnungen führt. Die Weiterbildung in Gebieten führt zu einer Gebietsbezeichnung. Mit der Bezeichnung „Fachpsychotherapeutin/Fachpsychotherapeut“ für Weitergebildete können Patient*innen künftig eindeutig zwischen Psychotherapeut*innen mit und ohne Weiterbildung unterscheiden. Trennscharf ist auch die Abgrenzung gegenüber psychotherapeutisch tätigen Ärzt*innen. Die Weiterbildung in Bereichen führt zu einer Zusatzbezeichnung. Zu einer Zusatzbezeichnung führt auch die Vertiefung von Psychotherapieverfahren im Rahmen der Gebietsweiterbildung. Zusatzbezeichnungen dürfen nur zusammen mit Gebietsbezeichnungen geführt werden.

§ 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Mit diesen Regelungen setzt die Muster-Weiterbildungsordnung die Strukturanforderungen der Heilberufe-Kammergesetze zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Weiterbildung um. Es

werden Rahmenbedingungen für die Weiterbildung formuliert, die die Stellung der Psychotherapeut*innen in Weiterbildung gestalten. Die Muster-Weiterbildungsordnung legt fest, dass, anders als in der bisherigen Ausbildung, die Weiterbildung im Rahmen angemessen vergüteter Berufstätigkeit erfolgt. Damit schafft die Muster-Weiterbildungsordnung unter anderem die Voraussetzungen, dass die nach neuem Recht Approbierten nach dem Studium in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bei angemessenem Gehalt und mit allen Arbeitnehmerrechten ausgestattet weiterqualifiziert werden.

Die Zeiten der Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung gehören dabei zur bezahlten Arbeitszeit (siehe Anmerkungen zu § 2).

§ 9 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen

In Fortführung der in § 2 Absatz 1 niedergelegten Regelung konkretisiert § 9 den Begriff der Hauptberuflichkeit näher und definiert die Anforderungen an eine Weiterbildung in Teilzeit.

Grundsätzlich lassen die Heilberufe-Kammergesetze Ausnahmen vom Grundsatz der ganztägigen Weiterbildung zu. Auf dieser Grundlage regelt die Muster-Weiterbildungsordnung in Absatz 3, dass die Weiterbildung in Teilzeit absolviert werden kann, und bietet so die Möglichkeit, dass parallel einer wissenschaftlichen Tätigkeit nachgegangen werden kann und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleistet ist. Um sicherzustellen, dass die Inhalte der Weiterbildung vollständig erlernt werden, legt die Muster-Weiterbildungsordnung fest, dass sich die Weiterbildungszeit je nach Umfang der Teilzeit verlängert.

Um darüber hinaus sicherzustellen, dass die Weiterbildung den hohen Qualitätsansprüchen und dem Aspekt der Hauptberuflichkeit genügt, regelt die Muster-Weiterbildungsordnung in Absatz 3, dass eine Teilzeittätigkeit in der stationären und institutionellen Weiterbildung mindestens die Hälfte der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit und in der ambulanten Weiterbildung mindestens ein Viertel der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen muss. Die Regelung gewährleistet die Vereinbarkeit von Weiterbildung und Sorgearbeit und bildet die spezifischen fachlichen und strukturellen Anforderungen in den Versorgungsbereichen ab. In den Landespsychotherapeutenkammern, deren Heilberufe-Kammergesetze noch keine Teilzeitmöglichkeiten unter 50 Prozent vorsehen, wären dazu Gesetzesänderungen notwendig.

Weiterhin setzt die Muster-Weiterbildungsordnung durch die Regelung in Absatz 3 die grundsätzliche Vorgabe der Heilberufe-Kammergesetze um, dass Niveau und Qualität der Weiterbildung auch im Rahmen einer Teilzeittätigkeit den Anforderungen einer ganztägigen Weiterbildung

entsprechen müssen. Vielfalt und Schwierigkeitsgrad der Weiterbildungsinhalte im Rahmen einer Vollzeitätigkeit müssen sich also in demselben Maße auch im Rahmen einer Teilzeitätigkeit wiederfinden.

Unterbrechungen der Weiterbildung, die länger als sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten Weiterbildungszeit im Kalenderjahr andauern, werden aus Qualitätsgesichtspunkten gemäß Absatz 5 nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet.

§ 10 Abschluss der Weiterbildung und Qualifikation

Die Weiterbildung ist öffentlich-rechtlich organisiert und findet unter Verantwortung der jeweiligen Landespsychotherapeutenkammer statt. Das Ergebnis der erfolgreichen Weiterbildung ist die öffentlich ankündbare Spezialisierung der Psychotherapeut*in nach Maßgabe der verliehenen Bezeichnung. § 10 berechtigt die Landespsychotherapeutenkammer zur Ausstellung einer Urkunde über die erfolgreiche Weiterbildung. Die Urkunde ist der Nachweis, der zum Führen der Bezeichnung und deren Ankündigung berechtigt.

§ 11 Befugnis zur Weiterbildung

Absatz 1 spiegelt das Grundprinzip der Weiterbildung, d. h. die Einheit von personaler und institutioneller Weiterbildungsbefugnis, wider. Die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis durch die Landespsychotherapeutenkammer ist damit zwingend an die Tätigkeit in einer Weiterbildungsstätte gekoppelt.

Mit der Befugnis zur Weiterbildung überträgt die Landespsychotherapeutenkammer die Durchführung der Weiterbildung nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung auf die weiterbildende Psychotherapeut*in. Zwischen der weiterbildenden Psychotherapeut*in und der Landespsychotherapeutenkammer besteht ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis.

Die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis durch die Landespsychotherapeutenkammer ist ein Verwaltungsakt und kann nur für die Zukunft erteilt werden. Sie setzt die fachliche und persönliche Eignung der antragstellenden Psychotherapeut*in voraus. Absatz 2 konkretisiert die fachlichen Anforderungen, um die Qualität der Weiterbildung fach- und erfahrungsspezifisch sicherzustellen. Fachlich zwingend notwendig für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis sind das Führen der entsprechenden Weiterbildungsbezeichnung durch die Weiterbildungsbefugte* und eine fünfjährige Tätigkeit nach der Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in. Zwei Jahre müssen in

dem Versorgungsbereich, für den die Weiterbildungsbefugnis beantragt wird (ambulant/stationär/institutionell), absolviert worden sein. Die Beschränkung der Weiterbildungsbefugnis auf das jeweilige Fachgebiet und den Versorgungsbereich findet seine Rechtfertigung in der Notwendigkeit, dass eine Weiterbildungsbefugte* fortlaufend auf dem aktuellen Stand der Psychotherapie im jeweiligen Gebiet und Versorgungsbereich sein muss. Für einen Übergangszeitraum von zehn Jahren ist abweichend eine Berufserfahrung der Fachpsychotherapeut*innen von drei Jahren ausreichend, um den Aufbau von Weiterbildungsstätten zu ermöglichen, damit sich die neue Weiterbildung etablieren kann.

Die Regelung in Absatz 3, nach der auch Angehörige der Berufe „Psychologische Psychotherapeut*in“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in“ zur Weiterbildung befugt werden können, ist für einen Übergangszeitraum notwendig. In Bezug auf die Übergangsregelung zur Berufserfahrung gilt Absatz 2 entsprechend.

Es wird einige Jahre dauern, bis Weiterbildungsbefugte zur Verfügung stehen, die bereits selbst die Weiterbildung durchlaufen haben und die entsprechenden Erfahrungen vorweisen können. Notwendig ist diesbezüglich eine Anpassung der Heilberufe-Kammergesetze. Die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis an Kammermitglieder, die nicht die entsprechende Gebietsbezeichnung führen, ist dort bisher nicht eindeutig abgebildet.

Absatz 4 knüpft an Regelungen der Muster-Weiterbildungsordnung für die nach altem Recht approbierten Psychotherapeut*innen an und sieht aus Qualitätsgesichtspunkten eine Befristung der Weiterbildungsbefugnis auf sieben Jahre vor. Diese Frist ist kurz genug, um eine regelmäßige Überprüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Befugnis zu ermöglichen, und lang genug, um die Durchführung von Weiterbildungen an Weiterbildungsstätten nicht zu gefährden. Daneben regelt Absatz 8 die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung der Weiterbildungsbefugten. Dabei wird davon ausgegangen, dass der ohnehin bestehenden Fortbildungsverpflichtung vorwiegend im eigenen Gebiet nachgekommen wird. Weiterhin kann die Weiterbildungsbefugte* durch die Kammer zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden. Um die Weiterbildungsbefugnis mit Nebenbestimmungen versehen zu können, bedarf es einer rechtlichen Grundlage, die mit Absatz 4 ebenfalls gelegt ist.

Absatz 5 regelt insbesondere die Verpflichtung der Weiterbildungsbefugten, die Weiterbildung durchzuführen, persönlich zu leiten und nach Maßgabe der Weiterbildungsordnungen zu gestalten. Sie trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Weiterbildung. Eine dienstrechtliche Leitungsfunktion ist für die ordnungsgemäße persönliche Leitung der Weiterbildung nicht erforderlich. Die Weiterbildungsbefugte muss jedoch mit denjenigen Weisungsbefugnissen ausgestattet sein, die erforderlich sind, um die Psychotherapeut*innen in Weiterbildung je nach Grad ihrer

Selbstständigkeit anzuleiten und zu überwachen. Die Weiterbildungsbefugnis kann auch mehreren Psychotherapeut*innen gemeinsam erteilt werden, wobei jede einzelne* die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen muss. Mit dieser Möglichkeit wird die Muster-Weiterbildungsordnung neuen Entwicklungen und Kooperationsmodellen im stationären und ambulanten Sektor gerecht.

Absatz 6 berechtigt die Weiterbildungsbefugte*, für einzelne Weiterbildungsinhalte Dozent*innen und Supervisor*innen hinzuzuziehen. Um eine Personenidentität der Weiterbildungsbefugten und der Selbsterfahrungsleiter*in auszuschließen, verpflichtet Absatz 6 die Weiterbildungsbefugte, andere Selbsterfahrungsleiter*innen einzubinden. Die Muster-Weiterbildungsordnung gewährleistet insofern – entsprechend den Regelungen in der Musterberufsordnung, dass kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Psychotherapeut*innen in Weiterbildung und den Selbsterfahrungsleiter*innen besteht. Aus Qualitätsgesichtspunkten wird für Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen eine Approbation und eine entsprechende fünfjährige Berufserfahrung sowie eine vorherige Genehmigung der Tätigkeit durch die Landespsychotherapeutenkammer vorausgesetzt. Die Hinzuziehung Dritter entbindet die Weiterbildungsbefugten dabei nicht von der Gesamtverantwortung für die Weiterbildung.

§ 12 Aufhebung der Befugnis

§ 12 enthält die notwendigen Regelungen zur Aufhebung der Weiterbildungsbefugnis. Die Landespsychotherapeutenkammer entscheidet über deren Aufhebung, wenn die Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich weggefallen sind. Aufgrund der zwingenden Bindung der Weiterbildungsbefugnis an die Weiterbildungsstätte endet die Weiterbildungsbefugnis bei Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit dem Ende der Zulassung der Weiterbildungsstätte.

§ 13 Weiterbildungsstätte

Die Weiterbildungsstätte ist das notwendige Gegenstück oder „sächliche Substrat“ der Weiterbildungsbefugnis. Die Weiterbildung kann gemäß Absatz 1 nur in den durch Gesetz ermächtigten oder von der Landespsychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt werden. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte ist ein Verwaltungsakt.

Korrelierend zur Befristung der Weiterbildungsbefugnis regelt Absatz 2 die Befristung der Zulassung der Weiterbildungsstätte auf ebenfalls sieben Jahre. Die Zulassung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben waren oder weggefallen sind.

Absatz 3 konkretisiert die unabdingbaren Anforderungen der Heilberufe-Kammergesetze an die Weiterbildungsstätten auf inhaltlicher, personeller und materieller Ebene und verpflichtet die Weiterbildungsstätten, eine strukturierte Weiterbildung vorzuhalten.

Nicht jede potenzielle Weiterbildungsstätte wird für den von ihr beantragten Weiterbildungsabschnitt jede der in Absatz 3 genannten inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen für die Zulassung vollständig erfüllen können. Daher schafft Absatz 4 die Möglichkeit, die Anforderungen auch durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen. Die potenziellen Weiterbildungsstätten können individuell entscheiden, ob sie diesbezügliche Vereinbarungen mit anderen Weiterbildungsstätten, anderen geeigneten Einrichtungen oder Personen eingehen. Durch die Regelung in Absatz 5 ist gewährleistet, dass die ordnungsgemäße Weiterbildung auch im Rahmen von Kooperationen in jedem Fall sichergestellt ist.

Absatz 5 regelt, dass Weiterbildungsstätten für eine andere Weiterbildungsstätte die theoretische Weiterbildung, die Selbsterfahrung sowie die Supervision im Rahmen der Fachgebietenweiterbildung koordinieren können. Damit bietet sich Weiterbildungsstätten die Möglichkeit, den Psychotherapeut*innen in Weiterbildung abschnittsübergreifende fachlich-inhaltliche und organisatorische Angebote zu machen.

Absatz 6 enthält die unabdingbare Verpflichtung der potenziellen Weiterbildungsstätte, der Landespsychotherapeutenkammer entsprechende Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Weiterbildung den Zielen, Anforderungen, der Qualität und der gesamten Dauer einer strukturierten Weiterbildung entspricht (z. B. durch Vorlage von Kooperationsvereinbarungen, eines gemeinsamen Weiterbildungskonzepts, von Curricula, Qualifikationen usw.). Darüber hinaus wird durch die Anzeigepflicht in Absatz 6 sichergestellt, dass die Landespsychotherapeutenkammer auf Veränderungen weiterbildungsrelevanter Umstände unverzüglich reagieren kann.

Absatz 8 enthält die notwendigen Regelungen zur Aufhebung der Zulassung als Weiterbildungsstätte, wenn die Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich weggefallen sind.

§ 14 Dokumentation und Evaluation

Absatz 1 stellt sicher, dass die im Rahmen der Weiterbildung notwendige Dokumentation der Weiterbildungsinhalte und Weiterbildungszeiten im Logbuch erfolgt und bestätigt wird sowie der notwendige Austausch zwischen den Weiterbildungsbefugten und den Psychotherapeut*innen in Weiterbildung erfolgt.

§ 15 Zeugnisse

Mit dieser Regelung wird der Rechtsanspruch der Psychotherapeut*in in Weiterbildung auf ein Weiterbildungszeugnis fixiert, das die besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten bestätigt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Für die Ausstellung des Zeugnisses ist ausschließlich die Weiterbildungsbefugte in ihrer Funktion als Beauftragte der Landespsychotherapeutenkammer zuständig. Die Zeugniserteilung schafft die Grundlage für die Anerkennungsfähigkeit des Weiterbildungsabschnittes.

§ 16 Zulassung zur Prüfung

Die Regelung gewährleistet, dass eine Zulassung zur Prüfung nur dann erfolgt, wenn der ordnungsgemäße Abschluss der Weiterbildung durch Zeugnisse und Nachweise belegt ist. Die Zulassung zur Prüfung ist ein Verwaltungsakt.

§ 17 Prüfungsausschüsse

Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, den der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer bestimmt (Absatz 2). Absatz 3 regelt die Mindestanforderungen, die an die Besetzung des Prüfungsausschusses zu stellen sind, und gewährleistet, dass eine Personenidentität zwischen Prüfer*in und Selbsterfahrungsleiter*in ausgeschlossen ist.

§ 18 Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidat*in auf der Grundlage der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise und unter Berücksichtigung ergänzender mündlicher Darlegung die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat und die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einem Gebiet oder Bereich erworben hat (Absatz 3). Bei der festgelegten Dauer des Fachgespräches von 30 Minuten handelt es sich um eine Mindestvorgabe (Absatz 2).

Kommt der Prüfungsausschuss mehrheitlich zu dem Ergebnis, dass die Kandidat*in die Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, beschließt er, ob und ggf. wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche inhaltlichen Anforderungen zu stellen sind (Absatz 4). Dabei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung.

Über den wesentlichen Inhalt des Fachgespräches und sein Ergebnis ist ein Protokoll zu führen, aus dem sich die für das Fachgespräch wesentlichen Elemente ergeben (Absatz 7). Notwendig ist dies aus Beweissicherungsgründen und um dem Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer die für seine Entscheidung notwendigen Informationen über den Gang des Fachgespräches bereitzustellen.

§ 19 Prüfungsentscheidung

Die Regelung stellt sicher, dass die Landespsychotherapeutenkammer bei Bestehen der Prüfung die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung ausspricht sowie die dazu erforderliche Urkunde ausstellt.

§ 20 Wiederholungsprüfung

Bei der Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung handelt es sich nicht um eine Abschlussprüfung im Rahmen einer Berufsausbildung, sondern um den Nachweis besonderer Fachkompetenzen, die im Rahmen beruflicher Tätigkeit erworben werden. Das Fachgespräch kann daher mehrmals wiederholt werden.

§ 21 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat) und § 22 Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten

Diese Regelungen legen unter Berücksichtigung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes fest, unter welchen Voraussetzungen Weiterbildungen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, anerkannt werden können.

§ 23 Übergangsregelungen

Diese Vorschrift fixiert die notwendigen Übergangsregelungen für den Fall der Einführung einer neuen Weiterbildungsbezeichnung in einem Bereich.

§ 24 Inkrafttreten

Die Regelung trifft die notwendigen Feststellungen zum Inkrafttreten der Muster-Weiterbildungsordnung.

III. Abschnitt B: Gebiete

Abschnitt B definiert die Weiterbildungsgebiete, die Anforderungen an die Weiterbildung in diesen Gebieten und gebietsübergreifende Anforderungen.

1. Gebietsübergreifende Anforderungen an die Weiterbildung

Gebietsübergreifende Kompetenzen sind gemeinsamer Bestandteil des Fachpsychotherapeutenstandards aller Fachgebiete. Unterschieden wird zwischen Fachkenntnissen und Handlungskompetenzen. Durch den Erwerb dieser Kompetenzen in der ersten Gebietsweiterbildung reduziert sich der Umfang weiterer Fachgebietsweiterbildungen. Gebietsübergreifende Kompetenzen gibt es auch in den Psychotherapieverfahren, die in der Gebietsweiterbildung vertieft werden. Details zu den spezifischen Kompetenzen in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C der MWBO.

2. Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche

2.1 Bezeichnung

Nach Anerkennung einer Weiterbildung in diesem Gebiet darf die Bezeichnung „Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche“ oder „Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche“ geführt werden. Mit der Anerkennung der Gebietsbezeichnung dürfen zudem die Psychotherapieverfahren als Zusatzbezeichnung geführt werden, welche maßgebliche Grundlage der Gebietsweiterbildung waren.

2.2 Gebietsdefinition

Das Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche deckt das Kompetenzprofil für einen sehr breiten Entwicklungsbereich ab, der vom Säuglingsalter bis zum frühen Erwachsenenalter reicht. Einen besonderen und über die Altersspanne des Gebietes sich ändernden Stellenwert hat der Einbezug von Bezugspersonen. Mit der Altersspanne, die junge Erwachsene einschließt, wird Fachpsychotherapeut*innen eine besondere Verantwortung in der Versorgung von Patient*innen im Transitionsalter zugewiesen. Das Gebiet umfasst die Versorgung von Patient*innen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und lässt die Behandlung von älteren Patient*innen zu, wenn eine Indikation für eine Behandlung mit den Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vorliegt oder eine vorher begonnene Therapie fortgesetzt werden muss. Diese Definition des Altersbereichs stellt sicher, dass eine Weiterbildung in diesem Gebiet allein aus der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie heraus realisierbar ist und nicht zwingend die Einbeziehung von Psychologischen Psychotherapeut*innen als Weiterbildungsbefugte voraussetzt.

2.3 Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeiten gewährleisten, dass Psychotherapeut*innen in einer hauptberuflichen Tätigkeit für die Breite des Fachpsychotherapeutenstandards im Gebiet qualifiziert werden. Die Weiterbildungsdauer von mindestens 60 Monaten ist aus mehreren Gründen notwendig. Neben der Qualifizierung für die Leistungen entsprechend der Psychotherapie-Richtlinie in der ambulanten Weiterbildung kann anders als in der postgradualen Ausbildung dadurch eine angemessene Weiterbildung im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit in der stationären Versorgung erfolgen. Mit der Anpassung der Personalanforderungen für Psychiatrie und Psychosomatik werden die Regelaufgaben der Psychotherapeut*innen anders als in der Vergangenheit für Einrichtungen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen qualitativ und quantitativ adäquater erfasst. Dem trägt die 24-monatige Weiterbildungsdauer Rechnung. Berufserfahrung für alle Erweiterungen des psychotherapeutischen Leistungsspektrums seit Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes 1998 wird vollständig in die Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in integriert, z. B. in

Bezug auf die Behandlung von Psychosen und Suchterkrankungen oder die Verordnung und Veranlassung von Leistungen. Abhängig vom vertieften Psychotherapieverfahren gilt das auch für die Gruppenpsychotherapie im Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche. Der mit der Weiterbildung in Hauptberuflichkeit verbundene Anspruch auf ein angemessenes Gehalt setzt darüber hinaus mehr Berufserfahrung, Routine und Selbstständigkeit voraus als Tätigkeiten in der postgradualen Ausbildung. Die Mindestdauer der Weiterbildung spiegelt zugleich eine Realität der postgradualen Ausbildung wider. Diese dauert nach dem Forschungsgutachten des Bundesministeriums für Gesundheit (2009) in Vollzeitausbildung im Durchschnitt 4 Jahre, begründet aber keinen Anspruch auf ein angemessenes Gehalt.

Bis zu 12 Monate können in weiteren institutionellen Bereichen absolviert werden, wenn dort Kompetenzen des Fachpsychotherapeutenstandards im Gebiet erworben werden. Weiterbildungen in diesen Bereichen können über das eine Jahr hinaus auch auf die Mindestdauer in der ambulanten oder stationären Weiterbildung angerechnet werden, wenn dort obligatorische Kompetenzen für diese Versorgungsbereiche erworben werden und Richtzahlen erfüllt werden können, z. B. durch Diagnostik und Behandlung im vertieften Verfahren.

Bis zu 12 Monate können darüber hinaus auch in einem anderen Gebiet absolviert werden. Das ist möglich, weil zum Fachpsychotherapeutenstandard auch gebietsübergreifende Kompetenzen gehören, die in unterschiedlichen Gebieten erworben werden können. In diesem Jahr im anderen Gebiet werden somit obligatorische Kompetenzen des Fachgebietes vermittelt. Diese Regelung trägt auch zur Vermeidung von Engpässen in der stationären Weiterbildung im Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche bei. Kompetenzen der stationären Weiterbildung müssen nicht vollständig in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik oder Suchtrehabilitation für Kinder und Jugendliche erworben werden.

2.4 Weiterbildungsstätten

Es werden nicht abschließend potenzielle Weiterbildungsstätten genannt. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs aufgrund des angebotenen Leistungsspektrums der Weiterbildungsstätte oder der versorgten Patient*innen können Zulassungen auch für kürzere Zeiten erteilt werden. Auf die Mindestzeit in der (teil-)stationären Versorgung sind bis zu 12 Monate in einer Psychiatrischen oder Psychosomatischen Institutsambulanz anrechenbar, weil dort obligatorische Kompetenzen dieses Versorgungsbereichs wie die Arbeit im multiprofessionellen Team erworben und nur Patient*innen versorgt werden, die im Rahmen der über die Psychotherapie-Richtlinie definierten Leistungen nicht erreicht werden können.

2.5 Weiterbildungsinhalte

Aufgeführt werden die vertieften Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen, die den Fachpsychotherapeutenstandard des Gebietes definieren und in der Weiterbildung zu erwerben sind. Zu den obligatorischen Kompetenzen gehört die Vertiefung in einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren. Die jeweiligen verfahrensspezifischen Kompetenzen regelt Abschnitt C der Weiterbildungsordnung. Sie werden nach dem 38. DPT in den Gremien des Projektes MWBO erarbeitet und dem 39. DPT zur Abstimmung vorgelegt. Dazu gehören auch Details zur Selbsterfahrung, die zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen und beim Wechsel der Weiterbildungsstätte weitergeführt werden und die Weiterbildung begleiten soll.

Richtzahlen

Richtzahlen definieren den Umfang der theoretischen Unterweisung und die Anzahl von Fällen und Behandlungsstunden, die generell und in unterschiedlichen Versorgungsbereichen zu versorgen bzw. zu leisten sind. Sie bilden neben den Erfahrungszeiten ebenfalls die Breite des Kompetenzprofils ab, weil z. B. eine Mindestzahl an Patient*innen behandelt oder eine Mindestzahl an Akutbehandlungen, Kriseninterventionen, Kurzzeittherapien oder Langzeittherapien durchgeführt wurde. Die Vorgaben erfüllen u. a. auch die für Psychotherapeut*innen relevanten Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses. Die Qualifikationsanforderungen der Psychotherapie-Vereinbarung zur Abrechnung von Gruppenpsychotherapie werden mit den Richtzahlen im Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche dagegen bei Ableistung der aufgeführten Mindestrichtzahlen noch nicht ausreichend erfüllt. Die Realisierung der dafür geforderten Behandlungsstunden ist nicht für alle Psychotherapieverfahren im Rahmen der Weiterbildung realisierbar, sondern nur dann, wenn auch im Rahmen der stationären Weiterbildung Gruppenpsychotherapien mittels des vertieften Verfahrens durchgeführt werden können.

Theorie

Der Umfang der theoretischen Unterweisung beträgt mindestens 500 Stunden. Davon entfallen mindestens 350 Stunden auf das zu vertiefende Psychotherapieverfahren und davon wiederum mindestens 48 Stunden auf Gruppenpsychotherapie. Der gegenüber der postgradualen Ausbildung verringerte Umfang ist dadurch begründet, dass Grundkenntnisse zu den wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren bereits im Studium vermittelt werden. Die 48 Stunden Theorie zur Gruppenpsychotherapie entsprechen den Anforderungen der Psychotherapie-Vereinbarung, die damit durch die Fachgebietenweiterbildung abgedeckt werden. Weitere 150 Stunden entfallen auf verfahrensübergreifende und verfahrensunabhängige vertiefende Fachkenntnisse im Gebiet.

Der Umfang ist durch das seit 1998 deutlich verbreiterte Kompetenzprofil infolge von weiterentwickelten Anforderungen und Aufgaben in der Versorgungspraxis und im Gesundheitssystem, von

Gesetzesänderungen und von darauf aufbauenden Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses begründet.

Diagnostik und Therapie

Im Gegensatz zur theoretischen Unterweisung vermittelt das Studium nur in sehr begrenztem Umfang eigene Behandlungserfahrungen. Die Mindestanforderung an die Beteiligung an der Behandlung eines Kindes oder Jugendlichen ist z. B. auf einen einzigen Fall beschränkt. Eine selbstständige Behandlung von Patient*innen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Um die für den Fachpsychotherapeutenstandard notwendigen verfahrensübergreifenden und verfahrensspezifischen Handlungskompetenzen für die Breite der psychotherapeutischen Indikationen zu gewährleisten, werden während der gesamten Weiterbildung 60 dokumentierte (Erst-)Untersuchungen gefordert und 75 Behandlungsfälle unter Supervision, die mindestens auch im Einzelkontakt stattfinden. Der Nachweis der Behandlung der Breite des Krankheitsspektrums im Gebiet muss dabei Patient*innen aus dem Säuglings- und Kleinkindalter, der frühen Kindheit, mittleren Kindheit, dem Jugendalter und dem frühen Erwachsenenalter einschließen. Dabei spielt der Einbezug von Bezugspersonen in diesem Gebiet eine besondere Rolle.

Von den durchzuführenden Behandlungen entfallen mindestens 40 Fälle auf Kurzzeittherapien und davon wiederum die Hälfte auf Kurzzeittherapien im vertieften Verfahren. Bei den Langzeittherapien müssen entweder 5 Langzeittherapien mit jeweils mindestens 30 Stunden oder mindestens 600 Stunden durchgeführt werden, jeweils im vertieften Verfahren. Diese optionale Anforderung ermöglicht verfahrensbezogene Unterschiede im Leistungsangebot. Zur Gruppenpsychotherapie werden 120 Behandlungsstunden gefordert. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung durchzuführen.

Anders als die verfahrensspezifischen Kompetenzen sollen die verfahrensspezifischen Richtzahlen in Abschnitt B geregelt werden. Nach der Erarbeitung von Abschnitt C sind dazu entsprechende Ergänzungen zur Selbsterfahrung in Abschnitt B erforderlich und ggf. auch Anpassungen in Abschnitt B, z. B. zur Spezifizierung der geforderten Kurz- und Langzeittherapien.

Ambulante Versorgung

Ein Teil der Behandlungen ist unter den besonderen Anforderungen der ambulanten Versorgung zu erbringen mit Fokus auf die Qualifizierung für die Leistungen entsprechend der Psychotherapie-Richtlinie. Dabei werden die Erweiterungen dieser Richtlinie in den vergangenen 20 Jahren wie die Durchführung von Sprechstunden (Erstkontakte mit Diagnostik, Indikationsstellung und Beratung), Akutbehandlungen und Gruppenpsychotherapien bei den Richtzahlen berücksichtigt und die erweiterten Befugnisse (z. B. zur Verordnung von Ergotherapie, Kran-

kenhauseinweisungen oder medizinischer Rehabilitation), um in der Weiterbildung eine ausreichende Routine für alle diese Leistungen entwickeln zu können. Deshalb werden in der ambulanten Weiterbildung mindestens 30 Behandlungsfälle im vertieften Verfahren gefordert, die nur anrechenbar sind, wenn es auch Behandlungen im Einzelkontakt gegeben hat. In mindestens 20 Therapien sind Bezugspersonen einzubeziehen. Darüber hinaus sind zehn Doppelstunden Gruppenpsychotherapie im vertieften Verfahren zu erbringen. Die Supervision der Behandlungen soll den zunehmenden Kompetenzfortschritt und den Besonderheiten von Fallkonstellationen Rechnung tragen können. Daher ist Supervision in der Regel im Verhältnis von 1:4 zu 1:8 anzubieten, davon mit mindestens 50 Stunden Einzelsupervision.

(Teil-)stationäre Versorgung

Ein weiterer Teil der Behandlungen ist unter den besonderen Anforderungen der (teil-)stationären Versorgung zu erbringen, in der Routinen für die Fallführung und die multiprofessionelle Zusammenarbeit sowie Kompetenzen für die Leitung und Koordinierung erworben werden. Von den insgesamt 60 dokumentierten Erstuntersuchungen sind mindestens 40 in diesem Versorgungsbereich durchzuführen und von den insgesamt 75 Behandlungsfällen mindestens 40 in diesem Teil der Weiterbildung. Dabei wird nicht gefordert, dass diese Behandlung im vertieften Psychotherapieverfahren erfolgen muss. Die Hälfte der geforderten Behandlungen entfällt dabei auf Einzeltherapien. Daneben sind mindestens 60 Stunden Gruppenpsychotherapie zu erbringen. Bei mindestens jedem vierten Fall sind Bezugspersonen einzubeziehen, wobei die Arbeit mit Bezugspersonen in diesem Gebiet die Regel sein dürfte. Mindestens zehn Krisen- und Notfallinterventionen qualifizieren für die Spezifika der stationären Versorgung. Art und Umfang der Supervision wird in der stationären Weiterbildung nicht näher quantifiziert, wobei auch Balint-Gruppen und interaktionsbezogene Fallarbeit dazugezählt werden können.

Prüfungsfälle und Gutachten

Für die Prüfung zur Gebietsanerkennung sind insgesamt sechs Behandlungsfälle zu dokumentieren, davon drei im vertieften Verfahren aus der ambulanten Weiterbildung und drei Behandlungsfälle aus der stationären Weiterbildung, bei denen das vertiefte Verfahren keine notwendige Voraussetzung ist. Im Rahmen der gesamten Weiterbildung sind darüber hinaus insgesamt drei Gutachten zu erstellen.

Mindestzeiten

Über Richtzahlen können die zu erwerbenden Kompetenzen nicht ausreichend operationalisiert werden. So gehören zum Fachpsychotherapeutenstandard Kompetenzen für die Versorgung des gesamten Spektrums psychischer Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und das in allen Schweregraden und auch in Bezug auf Menschen mit komplexem Versorgungsbedarf.

Auch sollen die menschliche Diversität in der Psychotherapie in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte sowie unterschiedliche soziale Lagen berücksichtigt werden. Es ist nicht realisierbar, in einer Weiterbildung Richtzahlen im Sinne vordefinierter Fallkonstellationen zu erfüllen. Die Breite der Erfahrungen ergibt sich vielmehr aus der Dauer der Beschäftigung und der damit verbundenen Vielfalt an Patient*innen und Behandlungsanlässen und Konstellationen. Es wird zum Beispiel notwendig sein, das mögliche Spektrum von akuten Krisen kennenzulernen und ausreichend Erfahrung zu sammeln, um die Patient*innen behandeln zu können. Eine weitere Kompetenz, die sich aus der Dauer der Berufserfahrung ergibt, ist das Arbeiten in und mit einem multiprofessionellen Team. Die konkreten Kooperationsanlässe oder Arten der Zusammenarbeit lassen sich nicht sinnvoll als Richtzahlen quantifizieren. Neben Richtzahlen werden deshalb auch Mindestzeiten festgelegt, die eine ausreichende Berufserfahrung mit einem breiten Patienten- und Behandlungsspektrum sichern.

3. Gebiet Psychotherapie für Erwachsene

3.1 Bezeichnung

Nach Anerkennung einer Weiterbildung in diesem Gebiet darf die Bezeichnung „Fachpsychotherapeutin für Erwachsene“ oder „Fachpsychotherapeut für Erwachsene“ geführt werden. Mit der Anerkennung der Gebietsbezeichnung dürfen zudem die Psychotherapieverfahren als Zusatzbezeichnung geführt werden, welche maßgeblich Grundlage der Gebietsweiterbildung waren.

3.2 Gebietsdefinition

Das Gebiet Psychotherapie für Erwachsene deckt das Kompetenzprofil für kurative, präventive und rehabilitative Maßnahmen vom frühen bis zum hohen Erwachsenenalter ab. Die Definition spiegelt die im Psychotherapeutengesetz vom Gesetzgeber gewollte Breite des Aufgabenprofils wider, die sowohl die Diagnostik als auch die Behandlung von Erkrankungen und Funktionsstörungen einschließt mit dem Ziel der Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit. Das Gebiet umfasst dabei auch die Förderung der Teilhabe mit Mitteln der Psychotherapie.

3.3 Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeiten gewährleisten, dass Psychotherapeut*innen in einer hauptberuflichen Tätigkeit für die Breite des Fachpsychotherapeutenstandards im Gebiet qualifiziert werden. Die Weiterbildungsdauer von mindestens 60 Monaten ist aus mehreren Gründen notwendig. Neben der Qualifizierung für die Leistungen entsprechend der Psychotherapie-Richtlinie in der ambulanten Weiterbildung kann – anders als in der postgradualen Ausbildung – dadurch eine angemessene Weiterbildung im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit in der stationären Versorgung erfolgen. Mit der Anpassung der Personalanforderungen für Psychiatrie und Psychosomatik werden die Regelaufgaben der Psychotherapeut*innen in Einrichtungen für die Versorgung von Erwachsenen anders als in der Vergangenheit qualitativ und quantitativ adäquater erfasst. Dem trägt die 24-monatige Weiterbildungsdauer Rechnung. Berufserfahrung für alle Erweiterungen des psychotherapeutischen Leistungsspektrums seit Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes 1998 wird vollständig in die Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in integriert, z. B. in Bezug auf die Behandlung von Psychosen und Suchterkrankungen, die Abrechnungsgenehmigung zur Durchführung von Gruppenpsychotherapien oder die Verordnung und Veranlassung von Leistungen. Der mit der Weiterbildung in Hauptberuflichkeit verbundene Anspruch auf ein angemessenes Gehalt setzt darüber hinaus mehr Berufserfahrung, Routine und Selbstständigkeit voraus als Tätigkeiten in der postgradualen Ausbildung. Die Mindestdauer spiegelt zugleich eine Realität der postgradualen Ausbildung wider. Diese dauert nach dem Forschungsgutachten des

Bundesministeriums für Gesundheit (2009) in Vollzeitausbildung im Durchschnitt vier Jahre, begründet aber keinen Anspruch auf ein angemessenes Gehalt.

Bis zu 12 Monate können in weiteren institutionellen Bereichen absolviert werden, wenn dort Kompetenzen des Fachpsychotherapeutenstandards im Gebiet erworben werden. Weiterbildungen in diesen Bereichen können über das eine Jahr hinaus auch auf die Mindestdauern in der ambulanten oder stationären Weiterbildung angerechnet werden, wenn dort obligatorische Kompetenzen für diese Versorgungsbereiche erworben werden und Richtzahlen erfüllt werden können, z. B. durch Diagnostik und Behandlung im vertieften Verfahren.

Bis zu 12 Monate können darüber hinaus auch in einem anderen Gebiet absolviert werden. Das ist möglich, weil zum Fachpsychotherapeutenstandard auch gebietsübergreifende Kompetenzen gehören, die in unterschiedlichen Gebieten erworben werden können. In diesem Jahr im anderen Gebiet werden somit obligatorische Kompetenzen des Fachgebietes vermittelt.

3.4 Weiterbildungsstätten

Es werden nicht abschließend potenzielle Weiterbildungsstätten genannt. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs aufgrund des angebotenen Leistungsspektrums der Weiterbildungsstätte oder der versorgten Patient*innen können Zulassungen auch für kürzere Zeiten erteilt werden. Auf die Mindestzeit in der (teil-)stationären Versorgung sind bis zu sechs Monate in einer Psychiatrischen oder Psychosomatischen Institutsambulanz anrechenbar, weil dort obligatorische Kompetenzen dieses Versorgungsbereichs wie die Arbeit im multiprofessionellen Team erworben und nur Patient*innen versorgt werden, die im Rahmen der über die Psychotherapie-Richtlinie definierten Leistungen nicht erreicht werden können.

3.5 Weiterbildungsinhalte

Aufgeführt werden die vertieften Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen, die den Fachpsychotherapeutenstandard des Gebietes definieren und in der Weiterbildung zu erwerben sind. Zu den obligatorischen Kompetenzen gehört die Vertiefung in einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren. Die jeweiligen verfahrensspezifischen Kompetenzen regelt Abschnitt C der Muster-Weiterbildungsordnung. Sie werden nach dem 38. DPT in den Gremien des Projektes MWBO erarbeitet und dem 39. DPT zur Abstimmung vorgelegt. Dazu gehören auch Details zur Selbsterfahrung, die zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen und beim Wechsel der Weiterbildungsstätte weitergeführt werden sowie die Weiterbildung begleiten soll.

Richtzahlen

Richtzahlen definieren den Umfang der theoretischen Unterweisung und die Anzahl von Fällen und Behandlungsstunden, die generell und in unterschiedlichen Versorgungsbereichen zu versorgen bzw. zu leisten sind. Sie bilden neben den Erfahrungszeiten die Breite des Kompetenzprofils ab, weil z. B. eine Mindestzahl an Patient*innen behandelt oder eine Mindestzahl an Akutbehandlungen, Kriseninterventionen, Kurzzeittherapien oder Langzeittherapien durchgeführt wurde. Die Vorgaben erfüllen u. a. auch die für Psychotherapeut*innen relevanten Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Theorie

Der Umfang der theoretischen Unterweisung beträgt mindestens 500 Stunden. Davon entfallen mindestens 350 Stunden auf das zu vertiefende Psychotherapieverfahren und davon wiederum mindestens 48 Stunden auf Gruppenpsychotherapie. Der gegenüber der postgradualen Ausbildung verringerte Umfang ist dadurch begründet, dass Grundkenntnisse zu den wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren bereits im Studium vermittelt werden. Die 48 Stunden Theorie zur Gruppenpsychotherapie entsprechen den Anforderungen der Psychotherapie-Vereinbarung, die damit durch diese Fachgebietenweiterbildung abgedeckt werden. Weitere 150 Stunden entfallen auf verfahrensübergreifende und verfahrensunabhängige vertiefende Fachkenntnisse im Gebiet. Der Umfang ist durch das seit 1998 deutlich verbreiterte Kompetenzprofil infolge von weiterentwickelten Anforderungen und Aufgaben in der Versorgungspraxis und im Gesundheitssystem, von Gesetzesänderungen und von darauf aufbauenden Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses begründet.

Diagnostik und Therapie

Im Gegensatz zur theoretischen Unterweisung vermittelt das Studium nur in sehr begrenztem Umfang eigene Behandlungserfahrungen. Die Zahl der Behandlungen, an denen die Studierenden zu beteiligen sind, ist auf wenige Fälle beschränkt. Eine selbstständige Behandlung von Patient*innen ist nicht vorgesehen. Um die für den Fachpsychotherapeutenstandard notwendigen verfahrensübergreifenden und verfahrensspezifischen Handlungskompetenzen für die Breite der psychotherapeutischen Indikationen zu gewährleisten, werden während der gesamten Weiterbildung 60 dokumentierte (Erst-)Untersuchungen gefordert und 100 Behandlungsfälle unter Supervision, die mindestens auch im Einzelkontakt stattfinden. Der Nachweis der Behandlung der Breite des Krankheitsspektrums im Gebiet muss dabei Patient*innen vom Transitions- bis ins hohe Erwachsenenalter einschließen und Familiengespräche bzw. den Einbezug relevanter Bezugspersonen in die Behandlung, insbesondere auch im gerontopsychiatrischen Bereich.

Von den durchzuführenden Behandlungen entfallen mindestens 50 Fälle auf Kurzzeittherapien. Mindestens 600 Stunden Kurz- und Langzeittherapien sind im vertieften Verfahren

durchzuführen. Das ermöglicht verfahrensbezogene Unterschiede im Leistungsangebot. Zur Gruppenpsychotherapie werden 200 Behandlungsstunden gefordert. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung durchzuführen.

Anders als die verfahrensspezifischen Kompetenzen sollen die verfahrensspezifischen Richtzahlen in Abschnitt B geregelt werden. Nach der Erarbeitung von Abschnitt C sind dazu entsprechende Ergänzungen zur Selbsterfahrung in Abschnitt B erforderlich und ggf. auch Anpassungen in Abschnitt B, z. B. zur Spezifizierung der geforderten Kurz- und Langzeittherapien.

Ambulante Versorgung

Ein Teil der Behandlungen ist unter den besonderen Anforderungen der ambulanten Versorgung zu erbringen mit Fokus auf die Qualifizierung für die Leistungen entsprechend der Psychotherapie-Richtlinie. Dabei werden die Erweiterungen dieser Richtlinie in den vergangenen 20 Jahren wie die Durchführung von Sprechstunden (Erstkontakte mit Diagnostik, Indikationsstellung und Beratung) und das Angebot von Akutbehandlungen und Gruppenpsychotherapien bei den Richtzahlen berücksichtigt und die erweiterten Befugnisse (z. B. zur Verordnung von Ergotherapie, Krankenhauseinweisungen, psychiatrischer Krankenpflege, Soziotherapie, oder medizinischer Rehabilitation), um in der Weiterbildung eine ausreichende Routine für alle diese Leistungen entwickeln zu können. Deshalb werden in der ambulanten Weiterbildung mindestens 40 Behandlungsfälle im vertieften Verfahren gefordert, die nur anrechenbar sind, wenn es auch Behandlungen im Einzelkontakt gegeben hat. Darüber hinaus sind 20 Doppelstunden Gruppenpsychotherapie im vertieften Verfahren zu erbringen. Die Supervision der Behandlungen soll den zunehmenden Kompetenzfortschritt und den Besonderheiten von Fallkonstellationen Rechnung tragen können. Daher ist Supervision in der Regel im Verhältnis von 1:4 zu 1:8 anzubieten, davon mit mindestens 50 Stunden Einzelsupervision.

(Teil-)stationäre Versorgung

Ein weiterer Teil der Behandlungen ist unter den besonderen Anforderungen der (teil-)stationären Versorgung zu erbringen, in der Routinen für die Fallführung und die multiprofessionelle Zusammenarbeit sowie Kompetenzen für die Leitung und Koordinierung erworben werden. Von den insgesamt 60 dokumentierten Erstuntersuchungen sind mindestens 40 in diesem Versorgungsbe- reich durchzuführen und von den insgesamt 100 Behandlungsfällen mindestens 40 in diesem Teil der Weiterbildung.

Dabei ist keine Anforderung, dass diese Behandlung im vertieften Psychotherapieverfahren erfolgen muss. Die Hälfte der geforderten Behandlungen entfällt dabei auf Einzeltherapien. Daneben sind mindestens 60 Stunden Gruppenpsychotherapie zu erbringen. Bei fünf Behandlungen sind Bezugspersonen einzubeziehen. Mindestens zehn Krisen- und Notfallinterventionen qualifizieren

für die Spezifika der stationären Versorgung. Art und Umfang der Supervision wird in der stationären Weiterbildung nicht näher quantifiziert, wobei auch Balint-Gruppen und interaktionsbezogene Fallarbeit dazugezählt werden können.

Prüfungsfälle und Gutachten

Für die Prüfung zur Gebietsanerkennung sind insgesamt sechs Behandlungsfälle zu dokumentieren, davon drei im vertieften Verfahren aus der ambulanten Weiterbildung und drei Behandlungsfälle aus der stationären Weiterbildung, bei denen das vertiefte Verfahren keine notwendige Voraussetzung ist. Im Rahmen der gesamten Weiterbildung sind darüber hinaus insgesamt drei Gutachten zu erstellen.

Mindestzeiten

Über Richtzahlen können die zu erwerbenden Kompetenzen nicht ausreichend operationalisiert werden. So gehören zum Fachpsychotherapeutenstandard Kompetenzen für die Versorgung des gesamten Spektrums psychischer Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und das in allen Schweregraden und auch in Bezug auf Menschen mit komplexem Versorgungsbedarf. Auch sollen die menschliche Diversität in der Psychotherapie in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte sowie unterschiedliche soziale Lagen berücksichtigt werden. Es ist nicht realisierbar, in einer Weiterbildung Richtzahlen vordefinierter Fallkonstellationen zu erfüllen. Die Breite der Erfahrungen ergibt sich vielmehr aus der Dauer der Beschäftigung und der damit verbundenen Vielfalt an Patient*innen und Behandlungsanlässen. Es wird zum Beispiel notwendig sein, das mögliche Spektrum von akuten Krisen kennenzulernen und ausreichend Erfahrung zu sammeln, um die Patient*innen behandeln zu können. Eine weitere Kompetenz, die sich aus der Dauer der Berufserfahrung ergibt, ist das Arbeiten in und mit einem multiprofessionellen Team. Die konkreten Kooperationsanlässe oder Arten der Zusammenarbeit lassen sich nicht sinnvoll als Richtzahlen quantifizieren. Neben Richtzahlen werden deshalb auch Mindestzeiten festgelegt zur Sicherung einer ausreichenden Berufserfahrung mit einem breiten Patienten- und Behandlungsspektrum.

4. Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie

4.1 Bezeichnung

Die Anerkennung einer Weiterbildung in diesem Gebiet berechtigt zum Führen der Bezeichnung „Fachpsychotherapeutin für Neuropsychologische Psychotherapie“ oder „Fachpsychotherapeut für Neuropsychologische Psychotherapie“.

4.2 Gebietsdefinition

Das Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und emotional-affektiven Störungen bei Verletzungs- oder erkrankungsbedingten Hirnfunktionsstörungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter. Die Gebietsdefinition trifft damit eine trennscharfe Unterscheidung zu den Fachgebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene. In diesem Gebiet geht es um Störungen, deren Ursache unmittelbar in einer Verletzung oder Erkrankung des Gehirns liegt. Das ist die spezifische Indikation für das Gebiet und keine Indikation der beiden anderen Gebiete.

4.3 Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeiten gewährleisten, dass Psychotherapeut*innen in einer hauptberuflichen Tätigkeit für die Breite des Fachpsychotherapeutenstandards im Gebiet qualifiziert werden. Die Weiterbildungsdauer von mindestens 60 Monaten ist aus mehreren Gründen notwendig. Sie ermöglicht eine Qualifizierung für die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder der Neuropsychologischen Psychotherapie. Neben der Qualifizierung für die ambulante neuropsychologische Versorgung, die der Gesetzgeber mit der Änderung der Voraussetzungen für einen Arztregistereintrag im Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz ausdrücklich fördern wollte, findet die neuropsychologische Versorgung insbesondere auch in der stationären und teilstationären neurologischen und psychiatrischen Versorgung sowie Rehabilitation statt. Dabei kommt nicht nur dem multiprofessionellen Arbeiten eine große Bedeutung zu, sondern auch der Multidisziplinarität mit den Psychotherapeut*innen der anderen Fachgebiete. Der mit der Weiterbildung in Hauptberuflichkeit verbundene Anspruch auf ein angemessenes Gehalt setzt darüber hinaus eine ausreichende Berufserfahrung, Routine und Selbstständigkeit in diesen Versorgungsbereichen voraus. Die Mindestanforderung der Weiterbildung in (teil-)stationären Einrichtungen beträgt deshalb 12 Monate, um auch eine mindestens 12-monatige Weiterbildung in multidisziplinär arbeitenden Einrichtungen zu ermöglichen.

Bis zu 12 Monate können darüber hinaus in weiteren institutionellen Bereichen absolviert werden, wenn dort Kompetenzen des Fachpsychotherapeutenstandards im Gebiet erworben werden. Weiterbildungen in diesen Bereichen können über das eine Jahr hinaus auch auf die Mindestdauer in der ambulanten oder stationären Weiterbildung angerechnet werden, wenn dort obligatorische Kompetenzen für diese Versorgungsbereiche erworben werden und Richtzahlen erfüllt werden können, z. B. durch Diagnostik und Behandlung in neuropsychologischer Psychotherapie.

Ferner können bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet absolviert werden. Das ist möglich, weil zum Fachpsychotherapeutenstandard auch gebietsübergreifende Kompetenzen gehören, die in unterschiedlichen Gebieten erworben werden können. In diesem Jahr im anderen Gebiet werden somit obligatorische Kompetenzen des Fachgebietes vermittelt.

4.4 Weiterbildungsstätten

Es werden nicht abschließend potenzielle Weiterbildungsstätten genannt. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs aufgrund des angebotenen Leistungsspektrums der Weiterbildungsstätte oder der versorgten Patient*innen können Zulassungen auch für kürzere Zeiten erteilt werden.

4.5 Weiterbildungsinhalte

Aufgeführt werden die vertieften Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen, die den Fachpsychotherapeutenstandard des Gebietes definieren und in der Weiterbildung zu erwerben sind. Weil das Gebiet den gesamten Altersbereich von der Kindheit bis zum hohen Erwachsenenalter umfasst, wird bei den Fachkenntnissen und Handlungskompetenzen, die den Fachpsychotherapeutenstandard neuropsychologischer Psychotherapeut*innen definieren, jeweils angeführt, welcher Altersbereich adressiert wird. Ein differenzierter Kompetenzerwerb wird u. a. gefordert in Bezug auf die Kommunikation mit Patient*innen und die Beziehungsgestaltung, die Diagnostik und die kognitiven, behavioralen und emotional-affektiven Störungen wie z. B. Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen oder korrespondierende Störungen wie Angst im Kontext der hirnrorganischen Behandlung.

Richtzahlen

Richtzahlen definieren den Umfang der theoretischen Unterweisung und die Anzahl von Fällen und Behandlungsstunden, die zu versorgen bzw. zu leisten sind. Sie bilden neben den Erfahrungszeiten die Breite des Kompetenzprofils ab, weil z. B. eine Mindestzahl an Patient*innen behandelt oder eine Mindestzahl an Akutbehandlungen, Kriseninterventionen, Kurzzeittherapien oder

Langzeittherapien durchgeführt wurde. Dabei werden z. T. altersgruppenspezifische Richtzahlen festgelegt.

Theorie

Der Umfang der theoretischen Unterweisung beträgt mindestens 500 Stunden. Davon entfallen mindestens 350 Stunden auf die Neuropsychologische Psychotherapie, differenziert in mindestens 80 Stunden für die Grundlagen der Neuropsychologischen Therapie, mindestens 80 Stunden Diagnostik und Therapieplanung, mindestens 150 Stunden Therapieprozess und Behandlungsstunden und mindestens 40 Stunden spezielle Versorgungssettings.

Diagnostik und Therapie

Bei den Handlungskompetenzen werden über die gesamte Weiterbildung mindestens 60 dokumentierte (Erst-)Untersuchungen gefordert und 100 Behandlungsfälle unter Supervision, die mindestens auch im Einzelkontakt stattgefunden haben müssen. Bei einer fünfjährigen Weiterbildung mit durchschnittlich 43 Arbeitswochen resultiert daraus eine Erstuntersuchung alle dreieinhalb Wochen und ein neuer Behandlungsfall alle zwei Wochen. Der Nachweis der Behandlung der Breite des Krankheitsspektrums im Gebiet muss dabei zehn Patient*innen im Kindes- und Jugendalter sowie fünf Behandlungsfälle mit Patient*innen über 70 Jahre beinhalten.

Von den durchzuführenden Behandlungen entfallen mindestens 50 Fälle auf Kurzzeittherapien. Darüber hinaus sind mindestens fünf Langzeittherapien mit jeweils mindestens 30 Stunden zu erbringen. Darüber hinaus werden mindestens 80 Stunden Gruppentherapie gefordert. Für die Behandlungsfälle werden 100 Stunden kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisor*innen gefordert. Die spezifische Qualifizierung für die unterschiedlichen Versorgungsbereiche wird durch die Mindestzeiten sichergestellt, sodass eine Differenzierung bei den Richtzahlen nicht erforderlich ist.

Selbsterfahrung

Die Weiterbildung verlangt mindestens 125 Stunden Selbsterfahrung, davon 50 Stunden gebietspezifische Gruppen- und 25 Stunden gebietsspezifische Einzelselbsterfahrung.

Prüfungsfälle und Gutachten

Für die Prüfung zur Gebietsanerkennung sind insgesamt sechs Behandlungsfälle zu dokumentieren, davon jeweils eine Erwachsene*, ein Kind und eine Jugendliche*, eine Patient*in im höheren Lebensalter, zwei Langzeitbehandlungen und jeweils ein Fall aus der ambulanten und stationären Versorgung. Darüber hinaus ist in der gesamten Weiterbildung ein Gutachten zu erstellen.

Mindestzeiten

Über Richtzahlen allein können die zu erwerbenden Kompetenzen nicht ausreichend operationalisiert werden. So gehören zum Fachpsychotherapeutenstandard Kompetenzen für die Versorgung des gesamten Spektrums psychischer Erkrankungen, bei denen eine neuropsychologische Psychotherapie indiziert ist und die Differenzialdiagnostik komorbider Erkrankungen, bei denen z. B. an Psychotherapeut*innen aus den anderen Fachgebieten weiter zu verweisen ist. Die Breite der dafür erforderlichen Erfahrungen ergibt sich aus der Dauer der Beschäftigung und der damit verbundenen Vielfalt an Patient*innen und Behandlungsanlässen. Neben Richtzahlen werden deshalb auch Mindestzeiten festgelegt zur Sicherung einer ausreichenden Berufserfahrung mit einem breiten Patienten- und Behandlungsspektrum.